DAS NATIONALE INSTITUT FÜR KULTURERBE

TERRITORIALE DENKMALVERWALTUNG IN SYCHROV

BESUCHERORDNUNG FÜR DEN BREDOWER GARTEN DES STAATSSCHLOSSES LEMBERK

(IM FOLGENDEN ALS "GARTEN" BEZEICHNET)

Artikel 1 - ZUGÄNGLICHKEIT DES GARTENS

Der Garten ist Teil eines nationalen Kulturdenkmals, das durch das Gesetz Nr. 20/87 Slg. über die staatliche Denkmalpflege in seiner geänderten Fassung geschützt ist.

Artikel 2 - ÖFFNUNGSZEITEN

1. Der Garten ist an den folgenden Tagen und zu den folgenden Zeiten für die Öffentlichkeit zugänglich:

 10. - 11. Juni:
 10.00 - 16.00 Uhr

 15. - 16. Juli:
 10.00 - 16.00 Uhr

 19. - 20. August:
 10.00 - 16.00 Uhr

 16. - 17. September:
 10.00 - 16.00 Uhr

2. Der Zugang zum Garten kann von der Denkmalverwaltung geändert werden, wenn die Betriebs- oder Sicherheitslage dies erfordert. Aus betrieblichen Gründen (Filmaufnahmen, kommerzielle Vermietung usw.) kann der Garten für die Öffentlichkeit geschlossen werden

Artikel 3 - EINTRITTSGELD

- 1. Der Eintritt in den Garten wird nach der gültigen Preisbemessung berechnet.
- 2. Personen unter 15 Jahren ist der Zutritt zum Garten ohne Begleitung eines Erwachsenen nicht gestattet.

Artikel 4 - ORGANISATION DES BESUCHERVERKEHRS

1. Die Besichtigung und der Aufenthalt im Garten sind ohne Führung.

Artikel 5 - SCHUTZ VON KULTURDENKMÄLERN

- 1. Im Garten ist Folgendes verboten:
 - a. Alkohol und Rauschmittel zu konsumieren. Personen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie betrunken sind, Drogen oder andere Suchtmittel konsumieren, dürfen den Garten nicht betreten.
 - b. zu rauchen (auch elektronische Zigaretten), offenes Feuer anzuzünden oder zu benutzen.
 - c. Pyrotechnik zu verwenden.
 - d. Waffen zu tragen.
 - e. sich außerhalb der markierten Wege zu bewegen, neue Wege auszutreten, Blumen zu pflücken und zu brechen, Blumen/Blätter von Bäumen und Sträuchern abzureißen, Äste abzubrechen, auf Bäume und Sträucher zu klettern, über und unter Zäune, Mauern und Geländer zu klettern, Wild und Vögel zu jagen oder in irgendeiner Weise die sich hier befindende Fauna und Flora zu schädigen oder wegzunehmen.
 - f. die Rasenflächen für Picknicks zu nutzen.
 - g. die Gartenausstattung in irgendeiner Weise zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen, Mauern, Statuen, Fliesen und Verkleidungen sowie andere natürliche und Bauelemente im Garten zu beschreiben oder zu bemalen.
 - h. in Brunnen, auf Balustraden und Gartenmauern zu klettern.
 - i. Kraftfahrzeuge zu fahren oder zu parken, mit Fahrrädern, Scootern, Inliners, Skateboards usw. zu fahren.
 - j. Plakate, Flugblätter usw. ohne Wissen der Denkmalverwaltung aufzuhängen oder zu verteilen.
 - k. Müll außerhalb der Mülleimer zu werfen oder den Garten anderweitig zu verschmutzen.
 - l. zu campen, Ballspiele zu spielen.
 - m. Mit Drohnen zu fliegen; mögliche Ausnahmen werden von der Schlossverwaltung Lemberk genehmigt: lemberk@npu.cz; Telefon 487 762 305
 - n. Geocaching durchzuführen, "Caches" im Garten abzulegen, eventuelle Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Schlossverwaltung Lemberk erlaubt: lemberk@npu.cz.
 - o. Die Ruhe, die Ordnung, die Sicherheit und die guten Sitten zu stören, Musik oder andere Tonaufnahmen laut abzuspielen, zu schreien und sich lautstark im Sinne einer Störung anderer Besucher und der Fauna zu äußern.
 - p. das Informationssystem zu berühren oder zu manipulieren.
- 2. Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Website www.npu.cz in der Rubrik Datenschutz.
- Bei der Besichtigung des Gartens sollten Besucher besonders auf unebene Straßenoberfläche, verengte Durchgänge oder andere Gefahren achten, die sich aus dem historischen Charakter des Gartens ergeben. Die Besucher sind verpflichtet, für ihre Sicherheit, die Sicherheit der Kinder, die sie begleiten, und die Sicherheit der ihnen anvertrauten Personen Sorge zu tragen.

Artikel 6 - ZUGANG ZUM GARTEN MIT FAHRRAD und anderen Verkehrsmitteln

1. Besucher auf Fahrrädern, Scootern, Inline-Skates, Skateboards usw. sind in dem Garten nicht erlaubt.

Artikel 7 - ZUGANG ZUM GARTEN MIT TIEREN

1. Tiere sind im Garten nicht erlaubt; ausgenommen sind Blindenführhunde und Hunde, die speziell für die Begleitung von Personen mit schweren Behinderungen ausgebildet sind (nachstehend "Assistenzhunde" genannt). Die Denkmalverwaltung ist berechtigt, den Nachweis zu verlangen, dass es sich um einen Assistenzhund handelt. Eine Person mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung muss auf Verlangen den Begleithundeschein mit spezieller Ausbildung vorlegen.

Artikel 8 - FOTOGRAFIEREN UND FILMEN

- 1. Im Garten ist es erlaubt, Fotos und Videos für den eigenen Gebrauch zu machen, wobei die Privatsphäre der anderen Besucher respektiert und geschützt werden muss.
- 2. Das Fotografieren und Filmen für öffentliche Präsentationen sowie das Fotografieren und Filmen zu kommerziellen Zwecken muss im Voraus schriftlich mit der Denkmalverwaltung vereinbart werden, wobei das Datum des Fotografierens/Filmens und andere Einzelheiten anzugeben sind. Anfragen für Fotoshootings/Filmaufnahmen sind zu richten an: E-Mail: lemberk@npu.cz
- 3. Für den Fall, dass im Garten eine kulturelle oder andere Veranstaltung für die Öffentlichkeit stattfindet, nimmt der Besucher zur Kenntnis, dass während der Veranstaltung seine Foto- und Videoaufnahmen gemacht werden können. Diese Dokumentation wird ausschließlich zur Wahrung der berechtigten Interessen des Nationalen Instituts für Kulturerbe (auch "NPÚ" genannt) verwendet, um für die Veranstaltung im Internet, in sozialen Netzwerken, in gedruckten Materialien usw. zu werben, über die Veranstaltung zu informieren. Die Foto-/Videodokumentation dient insbesondere dazu, den Verlauf der Veranstaltung als Ganzes und nicht einzelne Personen festzuhalten. Wenn ein Besucher Einwände dagegen hat, kann er sich an den Veranstalter wenden. Das Nationale Institut für Kulturerbe schützt die erhaltenen persönlichen Daten stets vor Missbrauch und verarbeitet sie im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung. Informationen über den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich Informationen über die Rechte der Besucher, sind auf der Website des Nationalen Instituts für Kulturerbe www.npu.cz unter der Rubrik Datenschutz verfügbar.

Artikel 9 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1. Besucher können ihr Lob, ihre Wünsche oder Anmerkungen schriftlich direkt am Denkmalobjekt in das Wunsch- und Beschwerdebuch eintragen, das ihnen auf Anfrage vom Leiter der Denkmalverwaltung vorgelegt wird. Darüber hinaus hat der Besucher die Möglichkeit, sich mündlich, schriftlich oder telefonisch an: lemberk@npu.cz; Tel.: 487 762 305; beziehungsweise an das Nationale Institut für Kulturerbe, die territoriale Denkmalverwaltung in Sychrov: bidlasova.lucie@npu.cz zu wenden.
- 2. Der Besucher haftet gegenüber dem Nationalen Institut für Kulturerbe oder der Verwaltung des Denkmalobjektes gemäß den geltenden Rechtsvorschriften für Verstöße gegen die Besucherordnung und für Schäden am Eigentum des Denkmalobjektes. Die Haftung der Verwaltung des Denkmalobjektes für Schäden, die Besuchern während ihres Aufenthalts auf dem Gelände des Denkmalobjektes entstehen, richtet sich nach den allgemein geltenden Vorschriften. Das Nationale Institut für Kulturerbe haftet gegenüber Besuchern nicht für Schäden, die durch die Nichteinhaltung der Besucherordnung entstehen.
- 3. In begründeten Fällen kann der Leiter der Denkmalverwaltung Ausnahmen von der Besuchsordnung des denkmalgeschützten Objekts zulassen.
- 4. Diese Besucherordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft; die bisherige Besucherordnung wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

